

Zweites Protokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und Neuseeland auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr:	2020
Inkrafttreten/	2021
Wirksamwerden:	

Vorblatt

Problemanalyse

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und Neuseeland werden gegenwärtig durch das am 21. September 2006 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und Neuseeland auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll, BGBl. III Nr. 127/2007, geregelt. Dieses Abkommen entspricht nicht dem aktuellen Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) und auch nicht dem OECD-Standard betreffend die steuerliche Transparenz und Amtshilfbereitschaft. Zudem enthält das Abkommen mehrere Meistbegünstigungsklauseln, deren Anwendung durch die von Neuseeland und Österreich nach dem gegenständlichen Abkommen abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ausgelöst worden ist.

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, BGBl. III Nr. 93/2018 idF BGBl. III Nr. 223/2020, wurde zwar am 7. Juni 2017 von beiden Staaten unterzeichnet, findet aber im bilateralen Verhältnis zwischen der Republik Österreich und Neuseeland keine Anwendung. Daher ist das Abkommen teilweise revisionsbedürftig. Es wurde keine vollständige Revision in der Form eines Voll-Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) durchgeführt, sondern nur eine Teilrevision in der Form eines Abänderungsprotokolls. Durch das Protokoll soll die internationale Verpflichtung Österreichs zur Anpassung seiner Doppelbesteuerungsabkommen an den OECD-Standard umgesetzt werden.

Die Bedeutung Neuseelands als Wirtschaftspartner für Österreich ist bei einer Analyse der volkswirtschaftlichen Daten ersichtlich. Neuseeland ist, gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP), die 53. Volkswirtschaft der Welt. Gemessen an der Handelsintensität ist Neuseeland nicht einer der bedeutendsten Handelspartner Österreichs. Die Ausfuhren Österreichs nach Neuseeland sind in den letzten Jahren allerdings stetig gestiegen und haben 2018 schließlich 153,7 Mio € erreicht (Quelle: ÖNB ITGS Atlas). Die Einfuhren sind wesentlich geringer. Sie entsprechen ungefähr einem Drittel der Ausfuhren. Somit hatte Österreich im Jahr 2018 eine positive Handelsbilanz von 99,2 Mio. € mit Neuseeland. Was die Dienstleistungen anbelangt, haben Österreich und Neuseeland eine relativ ausgeglichene Dienstleistungsbilanz. Im Jahr 2018 waren die Dienstleistungsexporte mit ungefähr 40 Mio. € ungefähr gleich hoch wie die Importe. Insgesamt sind zurzeit 25 österreichische Firmen mit Produktionsanlagen, Vertriebsniederlassungen oder Repräsentanzen in Neuseeland direkt vertreten. Etwa 500 weitere Firmen bearbeiten den neuseeländischen Markt über Vertreter oder Importeure. Laut OeNB beschäftigten österreichische Firmen in 2017 240 Mitarbeiter in Neuseeland.

Ziel(e)

1. Umsetzung von OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard), steuerliche Transparenz und Amtshilfbereitschaft sowie Vollstreckung von Steuern

Die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung stellen eine ernste Bedrohung für die Steuereinnahmen, die Steuerhoheit der Staaten und die Steuergerechtigkeit dar. Multinationale Unternehmen nutzen oft Differenzen zwischen den nationalen Bestimmungen und Lücken in den internationalen Standards aus, um ihre Steuerschuld deutlich zu reduzieren oder sogar zu beseitigen.

Die BEPS-Maßnahmen, welche durch das neue Abkommen umgesetzt werden, haben das Ziel, jene Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw. nach Möglichkeit zu verhindern. Sie entsprechen dem von der OECD entwickelten Mindeststandard. In der Erkenntnis der Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, haben sich alle OECD- und G20-Länder zu einer konsistenten Umsetzung in den Bereichen Vermeidung von Treaty-Shopping, länderbezogene Berichterstattung, Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und Verbesserung der Streitbeilegung verpflichtet.

Staaten sind wegen der ständig enger werdenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen immer mehr am gegenseitigen Austausch von Informationen zur Anwendung der innerstaatlichen Steuergesetze interessiert. Aufgrund der aktuellen Bestimmung zum Informationsaustausch besteht ein Hindernis für den Zugang zu umfassenden Informationen, welche allerdings sowohl zur Durchführung des Abkommens als auch zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts erforderlich sind. Das neue Protokoll beseitigt dieses Hindernis. Es wird damit auch der in Z 12 des Ersten Protokolls zum Abkommen enthaltenen Meistbegünstigungsklausel Rechnung getragen, welche durch die neueren Abkommen Österreichs und die Abkommensänderungen infolge der Mitgliedschaft Österreichs beim Globalen Forum für Transparenz und Austausch von Informationen in Steuersachen (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) ausgelöst worden ist. Die Meistbegünstigungsklausel bezweckte ebenfalls die Beseitigung dieses Hindernisses.

Eine effektive Steuererhebung erfordert nach der Ermittlung des Sachverhalts die Festsetzung und Durchsetzung des Steueranspruchs. Sofern die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner nicht freiwillig die Steuerleistung erbringen, kommt eine zwangsweise Vollstreckung in Betracht. Die Wirkung eines österreichischen Vollstreckungstitels endet aber an der Staatsgrenze, da auf fremdem Staatsgebiet keine Hoheitsgewalt ausgeübt werden kann. Von großer Bedeutung ist daher – neben der internationalen Ermittlungsamtshilfe – auch die grenzüberschreitende Vollstreckungsamtshilfe. Das gegenwärtige Abkommen enthält keine Bestimmung, die eine Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern ermöglicht. Eine solche Bestimmung wird daher durch das Zweite Protokoll eingeführt.

Zusammengefasst stellt das neue Protokoll sicher, dass österreichische Doppelbesteuerungsabkommen dem neuesten Stand des internationalen Steuerrechts entsprechen. Zudem hält Österreich hiermit die eingegangene Verpflichtung ein, den von der OECD im Rahmen des BEPS-Projektes ausgearbeiteten Mindeststandard umzusetzen.

2. Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Neuseeland

Das derzeitige Abkommen zwischen Österreich und Neuseeland sieht eine relativ hohe Quellensteuerbelastung für passive Einkünfte vor. Folgende Quellensteuersätze sind konkret vorgesehen:

Dividenden 15%

Zinsen 10%

Lizenzgebühren 10%

Es fehlt der im OECD-Musterabkommen vorgesehene niedrigere Quellensteuersatz für Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen. Zudem ist der Anwendungsbereich der Quellensteuer auf Lizenzgebühren sehr weit ausgestaltet.

Das Abänderungsprotokoll sieht deshalb im Bereich der Dividenden bei 10%-iger Mindestbeteiligung eine Reduzierung des Quellensteuersatzes auf 5% vor. Darüber hinaus ist bei einem Mindestbeteiligungsverhältnis von 80% eine gänzliche Steuerbefreiung für Dividenden im Quellenstaat vorgesehen. Der Quellensteuersatz für Portfoliodividenden bleibt unverändert.

Ebenso unterliegen aufgrund des Abänderungsprotokolls in Zukunft Zahlungen für die Benutzung von Ausrüstungen (Art. 12 Abs. 3 lit. b des Abkommens), welche laut dem OECD-Musterabkommen bereits

seit der Fassung von 1977 nicht mehr vom Anwendungsbereich des Art. 12 erfasst sind, künftig keiner Quellensteuer.

Ferner wird durch das Abänderungsprotokoll die Quellensteuerfreiheit für Zinsen erweitert. Dies bedeutet in Bezug auf Österreich, dass künftig auch Zinsenzahlungen an die Oesterreichische Nationalbank AG und Zinsenzahlungen im Zusammenhang mit Darlehen der Oesterreichischen Entwicklungsbank Aktiengesellschaft von der neuseeländischen Quellensteuer befreit sind.

Die bereits in Z 5 des Protokolls zum Abkommen von 2006 zu Gunsten Österreichs vorgesehene Meistbegünstigungsklausel, welche die neuseeländischen Quellensteuersätze für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren betrifft, wird insofern abgeändert, als sich diese Meistbegünstigungsklausel nun statt auf OECD-Staaten auf Mitgliedstaaten der EU bezieht und Neuseeland verpflichtet, Österreich für Zwecke der Aufnahme von Verhandlungen gegebenenfalls innerhalb von 6 Monaten zu informieren. Aufgrund dieser Bestimmung besteht deshalb die Möglichkeit, dass die Quellensteuersätze für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren in der Zukunft noch weiter gesenkt werden könnten.

Die Senkung der Quellensteuerbelastung für passive Einkünfte soll die wechselseitigen Geschäftsbeziehungen zwischen Österreich und Neuseeland begünstigen und dadurch zu einem Zuwachs an wechselseitigen Investitionstätigkeiten führen. Dies soll den Wirtschaftsstandort Österreich fördern.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

1) Allgemeine Bestimmungen zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch

Viele Bestimmungen im Zweiten Protokoll dienen der Verhinderung von Abkommensmissbrauch. Art. I des Zweiten Protokolls ändert den Titel des Abkommens zwecks Klarstellung, dass das Abkommen (auch) mit dem Ziel der Verhinderung des Missbrauchs abgeschlossen worden ist. Zudem enthält das Protokoll eine neue Präambel (Art. II des Zweiten Protokolls), die ausdrücklich festhält, dass durch das Abkommen nicht die Schaffung von Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung beabsichtigt wird.

Drittens führt Maßnahme 1 in Art. XV des Zweiten Protokolls einen sogenannten „Principal Purpose Test“ (PPT) ein. Der PPT bekämpft Gestaltungen, welche als einen ihrer Hauptzwecke den Erhalt der Begünstigungen des Abkommens haben.

Die saving clause in Art. III des Zweiten Protokolls stellt schließlich sicher, dass der Ansässigkeitsstaat das Recht behält, seine Steuerpflichtigen zu besteuern, bspw., wenn innerstaatliche Anti-Missbrauchsbestimmungen zur Anwendung kommen.

Die Maßnahme 1 dient der Umsetzung von Ziel 1.

2) Vermeidung von Abkommensmissbrauch im Falle doppelansässiger Gesellschaften

Art. V des Zweiten Protokolls sieht vor, dass bei doppelansässigen juristischen Personen die Ansässigkeit im Wege eines Verständigungsverfahrens zu klären ist, sofern deren Ort der Geschäftsleitung nicht eindeutig bestimmbar ist. In solchen Fällen kann der Anspruch der betroffenen juristischen Personen auf Gewährung der Abkommensvorteile erheblich eingeschränkt werden.

Art. XV des Zweiten Protokolls führt zusätzlich zum PPT auch eine Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung bezogen auf in Drittstaaten gelegene Betriebstätten ein. Die Bestimmung für Drittstaatenbetriebstätten versagt Vergünstigungen im Quellenstaat für niedrig besteuerte passive Einkünfte (weniger als 60% der Steuer im Ansässigkeitsstaat und ein effektiver Steuersatz von weniger als 15%), welche künstlich in einen Drittstaat verlagert wurden.

Die Maßnahme 2 dient der Umsetzung von Ziel 1.

3) Vermeidung der Umgehung des Betriebstättenstatus

Durch die Maßnahme 3 werden Art. 5 Abs. 4-8 des OECD Musterabkommens 2017 in das Zweite Protokoll mit Neuseeland aufgenommen (Art. VI des Zweiten Protokolls). Diese Regelungen bezwecken

die Abwehr der künstlichen Umgehung des Betriebsstättenstatus. Der neue Art. 5 Abs. 5 (Art. 5 Abs. 4 des OECD-Musterabkommens 2017) normiert, dass die Ausnahme von der Begründung einer Betriebsstätte für Hilfstätigkeiten nur greift, wenn die Tätigkeit tatsächlich vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt. Der neue Art. 5 Abs. 6 (Art. 5 Abs. 5 im OECD-Musterabkommen 2017) setzt die Vorgaben zur Vertreterbetriebsstätte um und stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass eine Person, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich für eng verbundene Unternehmen tätig ist, eine Betriebsstätte für diese Unternehmen begründen kann. Dies verhindert die künstliche Vermeidung der Besteuerung im Tätigkeitsstaat durch Einschaltung von Kommissionärsmodellen. Die Abs. 7 und 9 des Art. 5 (Art. 5 Abs. 6 und 8 des OECD-Musterabkommens 2017) dienen der Klarstellung des Anwendungsbereichs dieser Regelung hinsichtlich unabhängiger Vertreter und eng verbundenen Personen bzw. Unternehmen.

Die Maßnahme 3 dient der Umsetzung von Ziel 1.

4) Einschränkung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle passiver Einkünfte

Art. VIII, IX und X des Zweiten Protokolls schränken auf unterschiedliche Art und Weise die Quellenbesteuerungsrechte für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren ein. Durch diesen Abbau von Handelshemmnissen soll es schließlich zu einem Zuwachs an wechselseitigen Investitionstätigkeiten kommen.

Im Art. VIII wird durch die Abänderung des Art. 10 Abs. 2 des Abkommens das Besteuerungsrecht des Quellenstaates für Schachteldividenden bei 10%-iger Mindestbeteiligung auf 5% reduziert. Darüber hinaus sieht der durch Art. VIII neu eingeführte Art. 10 Abs. 3 des Abkommens bei einem Mindestbeteiligungsverhältnis von 80% eine gänzliche Steuerbefreiung für Dividenden im Quellenstaat vor, wenn der Nutzungsberechtigte die Beteiligung für einen Mindestzeitraum von 1 Jahr hält und darüber hinaus noch weitere Bedingungen erfüllt sind.

Ebenso enthält die Neufassung des Art. 10 Abs. 2 eine OECD-konforme Anti-Missbrauchsregel für Schachteldividenden, welche auf Fälle abzielt, in denen Steuerpflichtige versuchen, eine günstigere Quellenbesteuerung bei Dividenden zu erreichen, indem sie kurz vor Auszahlung der Dividenden ihren Anteil am auszahlenden Unternehmen erhöhen. Um dies zu vermeiden, wird eine Mindesthaltedauer von 365 Tagen für die Anteile vorgeschrieben.

In Art. IX des Zweiten Protokolls erfolgt eine Anpassung des Art. 11 (Zinsen) des Abkommens. Durch die Abänderung des Art. 11 Abs. 3 des Abkommens wird die Quellensteuerfreiheit für Zinsen für österreichische Einrichtungen insofern erweitert, als nunmehr auch Zinsenzahlungen an die Oesterreichische Nationalbank AG und Zinsenzahlungen im Zusammenhang mit Darlehen der Oesterreichischen Entwicklungsbank Aktiengesellschaft von der neuseeländischen Quellensteuer befreit sind. Ebenso wird die Quellensteuerfreiheit für Zinsen an neuseeländische Einrichtungen erweitert.

In Art. X des Zweiten Protokolls wird der Lizenzgebührenbegriff des Art. 12 Abs. 3 des Abkommens insofern OECD-konform eingeschränkt, als Vergütungen für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen nicht mehr erfasst sind.

Die Maßnahme 4 dient der Umsetzung von Ziel 2.

5) Vermeidung von Abkommensmissbrauch durch Immobiliengesellschaften

Die in Art. 13 Abs. 4 des Abkommens enthaltene spezielle Anti-Missbrauchsregel für den Verkauf von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften ist in Art. XI des Zweiten Protokolls mit dem neuesten OECD Standard in Einklang gebracht worden. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen sieht Art. 13 Abs. 4 nunmehr u.a. auch eine Mindestbeholddauer von Anteilen und vergleichbaren Rechten an Immobiliengesellschaften vor.

Die Maßnahme 5 dient der Umsetzung von Ziel 1.

6) Verbesserung der Streitbeilegung

Durch Art. XII des Zweiten Protokolls erfolgt eine Abänderung des Art. 24 (Verständigungsverfahren) des Abkommens. Der neue Abs. 5 sieht im Einklang mit der von Österreich eingegangenen internationalen Verpflichtung im Rahmen des BEPS Aktionspunktes 14 für Zwecke der Lösung von Steuerkonflikten die Einführung eines Schiedsverfahrens vor.

Die Maßnahme 6 dient der Umsetzung von Ziel 1.

7) Umsetzung des OECD-Standards betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft

Das gegenwärtige Abkommen enthält hinsichtlich des Informationsaustausches eine veraltete Bestimmung (Art. 25), welche nicht mehr dem OECD-Standard entspricht. Das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Protokolls (BGBl. III Nr. 193/2014) ermöglicht zwar den Informationsaustausch entsprechend dem OECD Standard, hat jedoch nicht den gleichen Anwendungsbereich wie Art. 25 des Abkommens. Somit war es erforderlich, Art. 25 des Abkommens an den neuesten OECD-Standard anzupassen (Art. 26 des OECD-Musterabkommens 2017).

Die neu gefasste Bestimmung zum Informationsaustausch (Art. XIII des Zweiten Protokolls) gewährleistet, dass auch Informationen, die sich im Besitz von Banken und anderen Finanzinstituten befinden, ausgetauscht werden. Zudem werden die Verwendungsmöglichkeiten für die erhaltenen Informationen OECD-konform erweitert.

Die Maßnahme 7 dient der Umsetzung von Ziel 1.

8) Umsetzung des OECD-Standards auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern

Das gegenwärtige Abkommen enthält keine Bestimmung, die eine Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern ermöglicht. Ebenso ist auch auf der Grundlage des von beiden Staaten unterzeichneten Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Protokolls, BGBl. III Nr. 103/2015, keine Vollstreckungsmöglichkeit möglich, da Österreich einen Vorbehalt abgegeben hat, der eine solche verhindert. Der neu eingeführte Art. 25A des Abkommens (Art. XIV des Protokolls) führt eine dem OECD-Standard (Art. 27 des OECD-Musterabkommens 2017) entsprechende Bestimmung zur Vollstreckungsmöglichkeit ein. Dadurch wird erstmalig die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden für Zwecke der Beitreibung ermöglicht. Somit wird letztlich ein funktionsfähiger Staatshaushalt gesichert.

Die Maßnahme 8 dient der Umsetzung von Ziel 1.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Erhöhung der Anzahl der jährlichen Voll-Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenlosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll“ für das Wirkungsziel „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens“ der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die BEPS-Maßnahmen, welche durch das Abkommen umgesetzt werden, haben das Ziel, jene Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw. nach Möglichkeit zu verhindern. Dies würde mittelbar zusätzliche Steuereinnahmen generieren. Die BEPS Maßnahmen sind allerdings für sich allein genommen nicht in der Lage, sämtliche aggressiven Steuerplanungsmodelle einzudämmen. Auf die erzielten Steuereinnahmen werden zudem auch Faktoren eine Auswirkung haben, welche nicht dem Einfluss des Abkommens unterliegen und sich daher auch gegenläufig entwickeln können, wie z. B. die allgemeine wirtschaftliche Lage.

Eine genaue Schätzung des mittelbar generierten zusätzlichen Steueraufkommens ist zudem insofern schwierig, als in vielen anderen Bereichen, beispielsweise im österreichischen innerstaatlichen Recht, auch BEPS-Maßnahmen ergriffen werden und somit ein geändertes Steueraufkommen auf mehrere verschiedene Initiativen zurückzuführen sein wird. Zudem müsste hierfür das derzeitige Ausmaß der Gewinnverlagerung eingeschätzt werden können. Allerdings liegen die dafür notwendigen Informationen nicht vor, denn die vorhandenen Studien (siehe hierzu den Abschnitt „Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen“ in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der

Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, BGBl. III Nr. 93/2018, 1670 der Beilagen XXV. GP) sind veraltet und ungenau. Zusätzlich fehlt der Bezug zu Österreich und Neuseeland.

Die Erweiterung der Amtshilfe im Bereich des Informationsaustausches und die Einführung der Vollstreckungshilfe ist mit keinem nennenswerten erhöhten Sach- oder Personalaufwand verbunden. Die derzeitigen Amtshilfeersuchen, die auf der Grundlage der bestehenden Rechtsinstrumente, d.h. auf der Grundlage des Amtshilfeübereinkommens sowie der Amtshilfebestimmungen im bestehenden Abkommen, gestellt werden, werden von den Mitarbeitern des Central Liaison Office (CLO) und der Finanzämter bearbeitet. Diese Personalressourcen werden künftig auch für etwaige zusätzliche Ersuchen auf der Grundlage der neuen erweiterten Amtshilfebestimmungen im revidierten Abkommen und der damit einhergehenden Maßnahmen eingesetzt.

Es ist durch das Revisionsprotokoll nicht mit einer nennenswerten Steigerung der Amtshilfeersuchen im Verhältnis zu Neuseeland zu rechnen, da bereits auf der Grundlage des Amtshilfeübereinkommens und der bestehenden Bestimmungen nur sehr wenige Amtshilfeersuchen gestellt wurden.

Aufgrund des Umstandes, dass die Verpflichtungen im Bereich der internationalen Amtshilfe bereits in der Vergangenheit erweitert wurden und davon auszugehen ist, dass diese Verpflichtungen für Zwecke der Umsetzung des OECD-Standards auch künftig zunehmen werden, ist es möglich, dass in der Gesamtbetrachtung ein erhöhter Personalaufwand durch die Revision bestehender Doppelbesteuerungsabkommen oder durch den Abschluss neuer Abkommen entsteht. Die Gesamtauswirkungen der Erweiterung der Amtshilfe in Doppelbesteuerungsabkommen auf den Personalaufwand werden im BMF zentral evaluiert. Sollte sich daraus ein erhöhter Personalaufwand ergeben, wird dieser im zukünftigen Personaleinsatzplan berücksichtigt werden.

Die durch die Einschränkung der Quellenbesteuerung eintretenden finanziellen Auswirkungen können aufgrund der Vertraulichkeit der Informationen nur teilweise geschätzt werden. Aus den vorhandenen Informationen sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen ableitbar, wie in weiterer Folge dargestellt wird.

Zwischen Neuseeland und Österreich besteht ein Überhang an aktiven Direktinvestitionen. Die aktiven Direktinvestitionen haben laut ÖNB im Jahr 2018 318,8 Mio. € betragen. Die Portfolioinvestitionen betragen 2018 237 Mio. €. Auch in dieser Hinsicht besteht ein aktiver Überhang. Hinsichtlich der Dividendenflüsse stehen seitens der ÖNB weder im Hinblick auf die Portfolioinvestitionen, noch im Hinblick auf die Direktinvestitionen Informationen zur Verfügung, da diese vertraulich sind. Es ist aufgrund des Überhangs jedoch zu erwarten, dass der Saldo positiv sein wird, d.h. mehr Dividenden nach Österreich fließen werden als nach Neuseeland. Die Dividendenflüsse aus Neuseeland nach Österreich werden mit neuseeländischer Quellensteuer belegt. Insofern hat der Abschluss des Zweiten Protokolls eine positive finanzielle Auswirkung für Österreich, da der Quellensteuersatz auf Dividenden von 15% auf 5% (für Beteiligungen über 10%) bzw. sogar auf 0% (für Beteiligungen von über 80%) reduziert wird und somit die Höhe der in Österreich erforderlichen Anrechnung für neuseeländische Quellensteuern niedriger ist.

Auch die Zinserträge und Zinsaufwendungen werden von der ÖNB als vertraulich behandelt. Hinsichtlich der Zinsen können sich jedoch großteils nur positive Auswirkungen für Österreich ergeben, da die Anpassung des Zinsartikels lediglich weiterreichende Befreiungen für Zinsen österreichischer Institutionen wie die Oesterreichische Entwicklungsbank Aktiengesellschaft sowie gleichartiger neuseeländischer Institutionen vorschreibt.

Im Hinblick auf die Lizenzgebühren wird, wie auch im Falle der Zinsen, nicht der Quellensteuersatz, sondern der Anwendungsbereich der Bestimmung angepasst. Es werden Lizenzgebühren betreffend Geräteleasing ausgeschlossen. Laut der Statistik der ÖNB machen die Zahlungen für operational leasing derzeit keinen nennenswerten Anteil an der Dienstleistungsbilanz zwischen den zwei Ländern aus. Daher sind durch den Ausschluss von der Quellenbesteuerung auch keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Laut Angaben der ÖNB wurden im Beobachtungszeitraum 2016-2018 generell keine Lizenzgebühren zwischen den zwei Ländern verrechnet.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Gemäß Datenschutz-Folgenabschätzung-Ausnahmenverordnung (DSFA-AV), BGBl. II Nr. 108/2018 besteht für Datenverarbeitungen im Bereich der öffentlichen Abgabenverwaltung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO (DSFA-A17).

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 544556128).

